

Begründung, so wird Eicke von Reggow von dem Verdacht der Erfindung des Standes der Schöffenbarfreien ebenso gereinigt, wie das durch Hecks Studie über die Biergeldten (in der Halleschen Festschrift für Dernburg 1900) bezüglich des Schultheissengerichts geschehen sollte. Die Schöffenbarfreien sollen freie Bauern, freie Ritter, Herren und Fürsten umfassen, keine Dienstmannen. Ganz neue Anschauungen über des Sachsenspiegels Lehre vom Königsbann werden vertreten. Auf die Begründung, die jedenfalls für die Kritik des Sachsenspiegels Gewinn bringen wird, darf man gespannt sein. K. Z.

247. Karl von Amira zeigt in einem Aufsätze 'Die grosse Bilderhandschrift von Wolframs Willehalm' (Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der K. Bayr. Akad. 1903 Heft II), dass diese ebenda von ihm aus einigen Fragmenten erschlossene Hs. als Vorgängerin und Vorbild der grossen Sachsen-spiegel-Illustration (1291—95) anzusehen ist. M. Kr.

248. Ein nach freundlichen Rathschlägen Edward Schröders in einzelnen Punkten verbesserter Abdruck meines deutschen Urtextes des Mainzer Reichs-Landfriedens von 1235 (s. N. A. XXVIII, 443 ff.) findet sich in dem eben erschienenen ersten Halbbande der Constitutiones III p. 275 ff. in der Einleitung zu der Erneuerung desselben durch Rudolf von Habsburg v. J. 1281 und ebenfalls in meiner Quellensammlung z. Gesch. d. Deutschen Reichsverfassung n. 54 A, S. 52 ff. K. Z.

249. Heinrich Schrohe giebt in den Exkursen seines Buches 'Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf' (Histor. Studien XXIX, Berlin, Ebering, 1902) beachtenswerthe Beiträge zur Reichsgeschichte von 1292 bis 1324. Die beiden ersten Nummern der Sonderausführungen S. 213 ff. behandeln die sog. Wahlkapitulationen des Jahres 1314. Unter I. giebt der Verfasser eine Vergleichung der zwischen Ludwig und den drei geistlichen Kurfürsten abgeschlossenen Wahlverträge mit den entsprechenden Abmachungen zwischen den Vorgängern Ludwigs und deren geistlichen Wählern. Es stellt sich dabei eine weitgehende Continuität in diesen Verträgen seit Adolf von Nassau und namentlich der engste Anschluss der Capitulationen Ludwigs an diejenigen Heinrichs VII. heraus. Unter II. werden einzelne Punkte der Verträge von 1314 erörtert. Für das Itinerar der Gegenkönige Ludwig und Friedrich im J. 1315